

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Innova Solutions GmbH

1. Geltung und Bedingung

Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen der **Innova Solutions GmbH** – nachfolgend ISO – sind ausschließlich diese Geschäftsbedingungen (AGB) in Ihrer jeweils neusten Fassung maßgebend. Abweichungen von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden. Etwa uns zugekommene Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

2. Angebot, Auftragsbestätigung

Angebote von ISO sind frei widerruflich und lediglich als Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten durch den Kunden zu verstehen. An den erteilten Auftrag (Kaufangebot) ist der Kunde ab Zugang bei ISO vier Wochen gebunden. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der ISO oder durch Lieferung der bestellten Ware zustande. Alle Angaben in Prospekten, Anzeigen usw. sind - auch bezüglich der Preise - unverbindlich. Änderungen der Modelle, Konstruktionen, Ausstattungen oder der genauen chemischen Spezifikationen für Lieferungen im Rahmen eines Vertrages behält sich ISO ausdrücklich vor, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind, der vertragsgemäße Zweck nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt wird und die Interessen des Käufers nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

3. Preise

Die Preise verstehen sich ab unserer Geschäftsstelle. Fracht- und besondere Verpackungskosten hat der Käufer zusätzlich zu entrichten. Soweit sich in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung unsere Preise allgemein ermäßigen oder erhöhen, so gelten für die noch abzunehmenden Mengen die neuen Preise. Im Falle einer Erhöhung kann stattdessen eine Auflösung des Liefervertrages erfolgen.

4. Gefahrübergang, Lieferzeiten, Verzugschaden

Die Übernahme der verkauften Ware erfolgt in den Geschäftsräumen von ISO. Für die Einhaltung bestimmter Lieferfristen übernimmt ISO keine Gewähr, sofern nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen sind. Angegebene Liefertermine sind grundsätzlich lediglich Richtwerte und keine ausdrücklichen Zusagen. Vereinbarte Lieferzeiten können nur eingehalten werden, wenn der Käufer die ihm obliegenden Pflichten (zum Beispiel fristgerechte Leistung einer vereinbarten Anzahlung, vollständige Beibringung etwa bereitzustellender Unterlagen etc.) nachgekommen ist. Bei nachträglichen Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Käufers verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware versandt oder die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt wird. Hält ISO Liefertermine nicht ein, so hat der Käufer ISO schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, die mit Zugang der Nachfristsetzung bei ISO beginnt. Eine Nachfrist von weniger als zwei Wochen ist keinesfalls angemessen. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Käufer nur verlangen, wenn ISO oder ihre Erfüllungshelfen den Verzugschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Auch bei vereinbarten Fristen und Terminen hat ISO nicht Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt zu vertreten. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Aufruhr, Eingriffe von hoher Hand, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, Streik oder Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel sowie nicht vermeidbare Betriebs- oder Transportstörungen wie zum Beispiel Stromausfall, Feuer, Wassereintrüche oder den Transport beeinträchtigende Witterungseinflüsse. Dies gilt auch dann, wenn die vorstehenden Bedingungen bei den Vorlieferanten von ISO eintreten oder ISO unverschuldet von diesen nicht beliefert wird trotz entsprechender Verträge, die den durch die Vereinbarung mit dem Käufer entstandenen Bedarf gedeckt hätten. In diesem Fall ist ISO berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als einen Monat dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Hat ISO die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu vertreten, oder befindet sie sich in Verzug, so hat der Käufer im Fall eines eingetretenen Schadens Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche jeder Art, sind ausgeschlossen, sofern der Käufer nicht nachweist, dass es sich um einen typischen und vorhersehbaren

Schaden handelt. ISO ist jederzeit zu Vorlieferungen, Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Liefermengen- und Maße sind ungefähr. Eine Über- oder Unterlieferung bis zu 10% der bestellten Menge ist zulässig. Für die Preisberechnung ist jeweils das am Versandort ermittelte Gewicht maßgebend. Die Lieferung erfolgt zur Verarbeitung im eigenen Betrieb.

5. Annahmeverzug des Käufers, Schadenersatz

Nimmt der Käufer die Ware nicht ab, so ist ISO berechtigt nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von mindestens 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall können 15 % des Kaufpreises ohne Nachweis als Entschädigung verlangt werden, soweit nicht nachweislich nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich eingetretenen, höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Anstelle der Geltendmachung der oben genannten Rechte ist ISO nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist auch berechtigt, anderweitig über die Ware zu verfügen und den Käufer anschließend in angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Verzögert sich der Versand der Ware auf Wunsch des Käufers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, so ist ISO berechtigt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten – bei Lagerung in den Räumen von ISO jedoch mindestens 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat – dem Käufer in Rechnung zu stellen.

6. Zahlungen, Aufrechnungen

Alle Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart sofort zahlbar ohne Abzug. Abzüge von Postgebühren, Überweisungsgebühren und Versicherungsspesen sind unzulässig. Unter Abbedingung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und trotz eventueller anderslautender Bestimmung des Käufers legt ISO fest, welche Forderungen durch Zahlung des Käufers erfüllt sind. Vor der Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge, Verzugszinsen und der Begleichung etwaiger weiterer Verzugschäden ist ISO zu keiner weiteren Leistung verpflichtet. Befindet sich der Käufer mit einer fälligen Zahlung im Verzug, so kann ISO nach Androhung für sämtliche noch ausstehende Leistungen aus allen Kontrakten Barzahlungen vor Lieferung verlangen. Eine Aufrechnung hiergegen ist aus jedweden Gründen unzulässig.

7. Zahlungsverzug

Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt und eine ihm gesetzte Nachfrist verstreichen lässt ist ISO berechtigt die gesamte Restschuld fällig zu stellen auch wenn Wechsel oder Schecks hereingenommen worden sind. Das gleiche gilt wenn ISO andere Umstände bekannt werden, die erheblich und begründete Zweifel über die Kreditfähigkeit des Käufers aufkommen lassen - wie zum Beispiel Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens Ablehnung eines Konkursantrags schriftliche Kreditauskunft über die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners. In diesem Fall ist ISO außerdem berechtigt bezüglich sämtlicher sonstiger Verträge Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verzugszinsen sind sofort fällig. ISO ist ferner berechtigt eine Gebühr (inkl. Fremdkosten) von 50.- € zzgl. MwSt. für die Bearbeitung nicht eingelöster geplatzter Schecks oder von Rücklastschriften in Rechnung zu stellen sofern nicht von ISO ein größerer Schaden oder vom Käufer ein geringerer Schaden nachgewiesen wird.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen die ISO aus jedweden Rechtsgrund gegen den Käufer und/oder seine Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen werden ISO die folgenden Sicherheiten gewährt die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird soweit ihr Wert die Forderungen um mehr als 30 % übersteigt. Die Ware bleibt Eigentum von ISO. Verarbeitung oder Umarbeitung erfolgen stets für ISO als Hersteller jedoch ohne Verpflichtung für sie. Für den Fall des Erlöschens des (Mit-) Eigentums von ISO durch Verbindung wird bereits jetzt vereinbart dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Grundlage ist der Rechnungswert) an ISO übergeht. Der Käufer verwahrt (Mit-) Eigentum von ISO unentgeltlich und sorgfältig. Ware an der ISO (Mit-) Eigentum zusteht wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Solange der Käufer mit Zahlungen gegenüber ISO nicht in Verzug ist, ist er berechtigt die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind jedoch stets unzulässig. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind uns unverzüglich mitzuteilen. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Ansprüche gegen Versicherungen oder aus unerlaubter Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang – oder gegebenenfalls in Höhe unseres Miteigentumsanteils – an ISO ab. ISO ermächtigt den Käufer widerruflich die

abgetretenen Forderungen für Rechnung von ISO in eigenen Namen einzuziehen. Ein Widerruf darf nur erfolgen wenn der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ISO nicht nachkommt. Auf Aufforderung von ISO hat der Käufer die Abtretung offen zu legen und ISO die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Der Käufer gibt wenn er nicht gegen sofortige Barzahlung weiterverkauft den Eigentumsvorbehalt von ISO in der Weise an seine Kunden weiter, dass er sich diesen gegenüber selbständig das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung vorbehält. Bei Zugriffen Dritter - insbesondere des Gerichtsvollziehers - auf die Vorbehaltsware hat der Käufer auf das Eigentum von ISO hinzuweisen und ISO unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden die durch solche Zugriffe entstehen trägt der Käufer. Der Käufer ist verpflichtet die Vorbehaltsware gegen Diebstahl, Zerstörung, Beschädigung und sonstige Beeinträchtigungen auf seine Kosten zu versichern. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere bei Zahlungsverzug - ist ISO berechtigt Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch ISO liegt, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, kein Rücktritt vom Vertrag. Soweit ISO nach den vorstehenden Regelungen zur Rücknahme von Vorbehaltsware und den mit ihr hergestellten Erzeugnissen berechtigt ist, räumt der Käufer (sein vorläufiger Verwalter, Ausgleichs-, Massenverwalter) Ihr und Ihren Beauftragten das unwiderrufliche Recht ein, seine Geschäftsräume zu den geschäftsüblichen Zeiten, gegebenenfalls mit Fahrzeugen zum Zwecke der Abholung der Vorbehaltsware zu betreten. Ebenfalls hat der Käufer Einsicht in seine Bücher zu geben und alle Auskünfte zu erteilen, soweit dies für unsere Aussonderungsansprüche von Belang ist. Der Käufer hat laufend Aufzeichnungen über den Bestand, die Verarbeitung und den Verkauf unserer Ware auf eine Art zu führen, die unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gewährleistet.

9. Gewährleistung bei Kaufverträgen

Die Warenrücksendung von Reklamationsware erfolgt auf Gefahr des Kunden. Für die Überprüfung ungerechtfertigter oder unvollständiger Rücksendungen von beanstandeter Ware kann ISO eine Bearbeitungsgebühr von 50,- € zzgl. MwSt. erheben. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, liefert ISO nach ihrer Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers Ersatz oder besser nach. Zugesicherte Eigenschaften liegen nur dann vor, wenn Beschreibungen der Ware ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaften schriftlich bezeichnet worden sind. Die Durchführung von Gewährleistungsarbeiten bewirkt – abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen – keine Verlängerung der Gewährleistung für das Produkt. Auch ein vorsorglicher Austausch von Geräteteilen erfolgt regelmäßig nur zur Beseitigung von gerügten Mängeln und ohne Annerkennung des Gewährleistungsanspruchs "in anderer Weise". Der Käufer hat ISO offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen. Es ist Aufgabe des Käufers, die Brauchbarkeit unserer Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke zu überprüfen. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zu Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch ISO bereitzuhalten. Bei Geschäften mit Vollkaufleuten muss der Käufer die Sendung bei Ankunft unverzüglich auf Transport- und sonstige Schäden überprüfen und ISO von etwaigen Schäden oder Verlust sofort durch eine schriftliche Meldung unter Angabe des genauen Sachverhalts Mitteilung machen. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jegliche Gewährleistungsansprüche gegenüber ISO aus. Folgeschäden aus Gewährleistung oder berechtigt erhobenem Schadenersatz können in diesem Fall ebenfalls nicht geltend gemacht werden. ISO haftet für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften nur insoweit, als die Zusicherung gerade das Ziel verfolgte, den Käufer vor dem eingetretenen Schaden zu schützen. Für untypische, nicht vorhersehbare Schäden, besteht daher keine Haftung. Weist der Käufer einen Schaden, verursacht durch einen Qualitätsmangel der gelieferten Ware nach, so soll im Falle der Haftung unsererseits als Höchstbetrag des zu vergütenden Schadens der auf die verbrauchte Menge entfallende Kaufpreis gelten. Die Erhebung der Mängelrüge entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung. Werden Betriebs- Verarbeitungs- oder Wartungsanweisungen von ISO nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Gebrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, oder Eingriffe von nicht ausdrücklich dazu autorisierten Stellen vorgenommen, oder erfolgt eine sonstige unsachgemäße Verarbeitung oder Behandlung unserer Produkte, so entfällt jede Gewährleistung. Liegt ein Mangel vor und ist eines der vorstehenden Kriterien erfüllt, hat der Käufer zu beweisen, dass der Mangel nicht durch Eintritt einer der vorstehenden Voraussetzungen entstanden ist. Gebrauchte Geräte oder Ersatzteile werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert.

10. Anwendungstechnische Beratung

Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift ist unverbindlich – auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter – und befreit unsere Kunden nicht von der Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung für

beabsichtigte Verfahren und Zwecke. Sollte dennoch eine Haftung unsererseits in Frage kommen, so leisten wir Schadenersatz nur in gleichem Umfang wie bei Qualitätsmängeln.

11. Pfandrecht

ISO hat für ihre Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an den von ihr hergestellten oder ausgebesserten Sachen des Kunden, die bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in Ihren Besitz gelangt sind. Dieses Pfandrecht bezieht sich auch auf noch offene Forderung aus vorangegangenen Verträgen von ISO mit dem Kunden.

12. Haftung

ISO haftet soweit keine Hauptleistungspflicht betroffen ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet ISO auch für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftung ist in diesem Fall auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.

13. Abtretungsverbot

Die Rechte des Käufers aus den Geschäften mit ISO sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch ISO nicht an Dritte übertragbar.

14. Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

15. Gerichtsstand Erfüllungsort und anwendbares Recht

Für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen und damit im Zusammenhang stehende Rechtsbeziehungen wird für beide Teile München als Gerichtsstand vereinbart, soweit dies zulässig ist. Es bleibt ISO jedoch unbenommen, auch am jeweiligen Sitz des Käufers zu klagen. Erfüllungsort ist der Ort unsrer Niederlassung an dem der Vertrag abgeschlossen wird. Auf diesem Vertrag und alle damit im Zusammenhang stehenden Streitigkeit ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Einheitlichen UN- Kaufrechtsabkommens (CISG), des Einheitlichen Kaufgesetzes (EKG) und des Einheitlichen Kaufabschlußgesetzes (EKAG) anwendbar.